

# Der Reichstagsbrandprozeß und die Schaffung des Volksgerichtshofs

GÜNTHER WIELAND,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Vor 50 Jahren — am 21. September 1933 — begann vor dem 4. Strafsenat des Reichsgerichts in Leipzig der Reichstagsbrandprozeß, den bürgerliche Juristen und Historiker als ursächlich für die Bildung des Volksgerichtshofs betrachten. Angeklagt waren mit dem am 27. Februar 1933 im brennenden Reichstagsgebäude festgenommenen holländischen Anarchisten Marinus van der Lubbe die bulgarischen Kommunisten Georgi Dimitroff, Blagoi Popoff und Wassil Taneff sowie der KPD-Reichstagsabgeordnete Ernst Torgier.

## Zur Rolle der Naziführung bei der Prozeßvorbereitung

Dieser erste politische Schauprozeß des Naziregimes, der vor den Augen der internationalen Presse stattfand, war mit großem Propagandaaufwand vorbereitet worden.

Hatte der brennende Reichstag als Vorwand dafür gedient, mit der „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ vom

28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) den Ausnahmezustand „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“ zu verhängen, so sollte dieses Strafverfahren vor dem höchsten deutschen Gerichtshof die revolutionäre Arbeiterbewegung „in das Licht rücken, mordbrennerischer Auswurf der Menschheit zu sein“.<sup>1</sup> Damit sollte eine nachträgliche Rechtfertigung für den in ganz Deutschland entfachten zügellosen und grausamen Naziterror geliefert werden.

Der Pressechef der Preußischen Staatsregierung, Oberregierungsrat Sommerfeldt, schrieb — schon während der Voruntersuchung — am 12. Juni 1933: „Zur Vorbereitung des Prozesses könnte man durch Nachrichten, Notizen, Artikel aber auch entsprechende feuilletonistische Beiträge über die gemeingefährliche Tätigkeit der Kommunisten im allgemeinen und den im Februar dieses Jahres vorbereiteten Aufstand der KPD in Deutschland, den Reichstagsbrand im besonderen in der Öffentlichkeit Klarheit verschaffen, welche ungeheures Verbrechen das zur Aburteilung stehende Verfahren bedeutet.“<sup>2</sup>

Tatsächlich wurde wenige Tage später dem Untersuchungsrichter, Reichsgerichtsrat Vogt, die Verpflichtung auferlegt, „mit Rücksicht auf die notwendigen Vorbereitungen des Prozesses und die Nachrichtenübermittlung an die Presse“<sup>3</sup> das Büro des Preußischen Ministerpräsidenten über den jeweiligen Sachstand zu informieren.

Selbst im Jahre 1933 mutete es gewiß (noch) ungewöhnlich an, daß die Planung eines justiziellen Verfahrens zumindest teilweise dem erkennenden Gericht entzogen und der preußischen Regierung vorbehalten blieb.<sup>4</sup> Eine solche Praxis war hier um so bemerkenswerter, als an der Spitze dieses Kabinetts jener Göring stand, der gemeinsam mit Goebbels die Schar der Naziprominenz anführte, die während der Verhandlung im Zeugenstand aufmarschierte.

Welche Bedeutung die faschistische Führung sogar Detailfragen der Prozeßvorbereitung beimaß, zeigt sinnfällig ein Aktenvermerk des Auswärtigen Amtes vom 18. September 1933 über die Ablehnung der Teilnahme von zwei UdSSR-Korrespondenten: „Die Frage ist ... dem Herrn Reichskanzler zur Entscheidung vorgelegt worden ...“<sup>5</sup>

## Das Urteil im Reichstagsbrandprozeß — eine Niederlage der Nazis

Als die Hauptverhandlung am 21. September 1933 begonnen hatte, berichtete die gesamte Nazipresse zunächst recht aufwendig und voller Emphase. Bald erwies sich jedoch: Das vom deutschen Faschismus mit diesem Prozeß inszenierte Vorhaben war zum Scheitern verurteilt. Es zerschellte am Mut, an der Sündhaftigkeit und Überlegenheit des bulgarischen Arbeiterführers Georgi Dimitroff und seiner Genossen, einschließlich der in Handschellen aus den Konzentrationslagern vorgeführten deutschen Kommunisten, die — wie z. B. der KPD-Reichstagsabgeordnete Theodor Neubauer —

trotz drohender neuer Folter zur Entlarvung des blutigen Nazi-Terrors beitrugen. In Abwandlung eines bulgarischen Sprichworts hat Georgi Dimitroff kurz nach seiner Befreiung im Frühjahr 1934<sup>6</sup> eingeschätzt: „Stolz wie ein Löwe ist der Nationalsozialismus in Leipzig eingezogen, aber von oben bis unten beschmutzt ist er von dort zurückgekehrt.“

Tatsächlich war das Urteil vom 23. Dezember 1933 für die braunen Machthaber ein Fiasko: Die drei bulgarischen Kommunisten und Torgier mußten freigesprochen werden. Daß dieser Freispruch trotz eindeutig erwiesener Unschuld nur „mangels Beweises“ erfolgte, konnte die Niederlage des faschistischen Systems nicht mindern. Das zeigten nicht zuletzt die wütenden Kommentare der Nazipresse: Der „Völkische Beobachter“ vom 24. Dezember 1933 apostrophierte den Leipziger Richterspruch als ein „Fehlurteil“, das „die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform unseres Rechtslebens, das sich vielfach noch in den Gleisen überwundenen volksfremden liberalistischen Denkens bewegt, erweist“.

## Die Schaffung des Volksgerichtshofs — Reaktion der Nazis auf den Freispruch im Reichstagsbrandprozeß?

Vor allem unter Berufung auf solche Verlautbarungen wie im „Völkischen Beobachter“ wird in der bürgerlichen Literatur die Schaffung des Volksgerichtshofs, des berüchtigsten aller faschistischen Sondergerichte, meist als die Reaktion der Nazis auf das Reichsgerichtsurteil im Reichstagsbrandprozeß dargestellt.<sup>8</sup> Dabei verweist man insbesondere auf die zeitliche Relation zwischen beiden Ereignissen:

Als sich am 23. März 1934 im Anschluß an eine Sitzung des Reichskabinetts Hitler, Göring, Rohm u. a. mit den für die Ressorts Inneres und Justiz zuständigen Ministern Frick und Gürtner trafen, lag bereits ein Gesetzentwurf auf dem Tisch, der die Bildung des Volksgerichtshofs vorsah. Tatsächlich wurden an diesem Tag die Modalitäten und die personelle Struktur dieses Ausnahmegerichts beschlossen. Sie fanden ihren Niederschlag in Art. III des aus der Feder von Gesetzgebungsexperten des Reichsjustizministeriums<sup>9</sup> stammenden „Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens“ vom 24. April 1934 (RGBl. I S. 341).

Dennoch ist der Theorie von der linearen Kausalität zwischen dem Reichsgerichtsurteil vom 23. Dezember 1933 und diesem Gesetz aus drei Gründen mit kritischer Distanz zu begegnen:

Zum ersten wäre es — wie der britische Kronanwalt D. N. P r i 11 schon 1934 betonte — völlig verfehlt, das Resultat des Leipziger Prozesses etwa „als einen Triumph“ der bürgerlichen deutschen Justiz zu feiern. Vielmehr hätte auch nur „die Verurteilung eines der vier angeklagten Kommunisten ein Justizverbrechen erster Ordnung bedeutet“.<sup>10</sup> Schließlich hatte das Reichsgericht, obwohl die Anklage ein primitives Gemisch aus blindwütigem Antikommunismus und haltlosen Verdächtigungen darstellte, 56 Verhandlungstage lang eine Konstruktion zu finden gesucht, um vier offenkundig Unschuldige zu verurteilen und mit ihnen die gesamte revolutionäre Arbeiterbewegung zu kriminalisieren.

Alle diese Bestrebungen scheiterten: Die vier Kommunisten mußten freigesprochen werden. Aber auch das Todesurteil gegen den nichtkommunistischen Angeklagten van der Lubbe, dessen Zurechnungs- und Verhandlungsfähigkeit ja immer wieder angezweifelt worden ist<sup>11</sup>, war ein eklatanter Verstoß gegen die bürgerliche Gesetzmäßigkeit, gegen den fundamentalen Rechtssatz „nullum crimen, nulla poena sine lege“: Zur Tatzeit war das Delikt der Brandstiftung in Deutschland nicht mit der Todesstrafe bedroht. Eine entsprechende Gesetzesänderung erfolgte erst mit § 5 der „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933, also nach dem Reichstagsbrand. Um in dem deswegen anhängigen Strafverfahren Todesstrafen beantragen und fällen